signiert von:
Stadtverwaltung Spaichingen
am: 02.06.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

STADT SPAICHINGEN

Landkreis Tuttlingen

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 05.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss
- der Technische Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle ein nicht verhinderter und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommener Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden. Bei Parteien oder Wählervereinigungen mit nur einem Ausschussmitglied kann außer dem persönlichen Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter bestellt werden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und der Ausführung von Bauvorhaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 € aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,

b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Vorsitzende kann Angelegenheiten, die den beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind, in den Gemeinderat einbringen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

a. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

b. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

c. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,

d. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

e. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

f. Marktangelegenheiten,

g. Verwaltung der städtischen Liegenschaften (unbebaute Grundstücke) der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung und, Jagd.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

a. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Besoldungsgruppen A 10 / A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 10, E 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt; über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Fachbereichs- und Sachgebietsleitungen entscheidet der Gemeinderat,

b. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall. Bei laufenden Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 € bis 25.000 €,

c. die Stundung von Forderungen,
- von mehr als 3 Monaten ab 50.001 Euro,

d. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche der Stadt im Einzelfall von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,

e. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,

f. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,

g. Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,

h. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,

i. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag ab jährlich 201,00 €.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

a. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

b. Versorgung und Entsorgung,

c. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Stadtgärtnerei, Fuhrpark,

d. Verkehrswesen,

e. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

f. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

g. Verwaltung der städtischen Gebäude und Liegenschaften (bebaute Grundstücke),

h. Sport- Spiel, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

i. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

a. den Beschluss einer Veränderungssperre sowie die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),

b. die Stellung des Antrags auf Aussetzung und Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens und auf vorläufige Untersagung (§ 15 BauGB),

c. Die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,

d. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € bis 125.000 € im Einzelfall,

e. die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO,

f. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall.

(3) Der Technische Ausschuss wird rechtzeitig vor der baurechtlichen Entscheidung zu folgenden Bauvorhaben gehört:

a. bei der Erteilung von Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung und von Befreiungen im wesentlichen Umfang nach § 31 Abs. 1, Abs. 2 BauGB,

b. bei Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, mit Ausnahme von Vorhaben, die entweder nach baulichem Umfang oder aufgrund ihrer städtebaulichen Wirkung von untergeordneter Bedeutung sind,

c. bei Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB,

d. bei Vorhaben nach § 35 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 € im Einzelfall,

b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 €,

c. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen A1 bis A 9) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 c TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen mit Ausnahme von Sachgebietsleitungen und Leitungsstellen. Er entscheidet über alle sonstigen weiteren personalrechtlichen/dienstrechtlichen Entscheidungen unabhängig von der Entgelt-/Besoldungsgruppe,

d. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,

e. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, bei laufenden Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 €,

f. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
- über 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

g. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche der Stadt im Einzelfall von nicht mehr als 10.000 €,

h. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,

i. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 50.000 € im Einzelfall,

j. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis 25.000 € im Einzelfall,

k. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,

l. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

m. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelnen Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

n. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz,

o. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen und der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,

p. Verkauf von Holz aus dem Stadtwald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall,

q. alle baurechtlichen Entscheidungen unter Beachtung der unter § 8 Abs. 3 genannten Punkte,

r. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß §§ 144, 145 und 169 BauGB,

s. die Aufnahme von Krediten bis 500.000 € im Einzelfall und die Umschuldung bestehender Kreditverhältnisse ohne beitragsmäßige Begrenzung,

t. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag bis jährlich 200 €,

u. Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.04.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Spaichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Spaichingen, den 23.05.2025

Markus Hugger
Bürgermeister